


Ihr Rundumschutz



STATUT & GESCHÄFTSORDNUNG

STATUT der EMVA - Genossenschaft

I. GRÜNDUNG - SITZ - DAUER - ZWECK

Art. 1

Es wird eine freiwillige, wechselseitige Fürsorgekörperschaft mit der Bezeichnung „EMVA - Genossenschaft“, in italienischer Übersetzung „EMVA - Cooperativa“ gegründet.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Bozen an der Adresse, welche aus der laut Art. 111-ter der Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch beim Handelsregister abgegebenen Meldung hervorgeht.

Die zuständigen Gesellschaftsorgane können Zweitsitze eröffnen, den Gesellschaftssitz innerhalb der obgenannten Gemeinde verlegen und überall lokale operative Zweigstellen errichten oder schließen.

Die Dauer der Genossenschaft läuft mit dem 31.12.2050 ab, vorbehaltlich Verlängerung oder vorzeitiger Auflösung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Genossenschaft ist auf den Grundsätzen der gegenseitigen Förderung aufgebaut und jedes direkte Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Sie ist eine Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung.

Im Sinne ihrer Einstufung wird statutarisch festgehalten:

- die Genossenschaft darf Dividenden nur im Ausmaß der Höchstverzinsung der Postspargbriefe plus zweikommafünf Prozentpunkte ausschütten;
- eventuell ausgegebene Finanzinstrumente, die von den Mitgliedern gezeichnet werden, dürfen nur eine Rendite der Dividenden plus max. 2 Prozentpunkten abwerfen;
- die Auflösung von Rücklagen ist verboten;
- bei Auflösung der Genossenschaft muss das Restvermögen nach Abzug des Genossenschaftskapitals und der eventuell angereiften Dividenden dem Fonds für die Förderung und Entwicklung des Mutualitätswesens zugewiesen werden.

Art. 2

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft für wechselseitige Unterstützung laut Gesetz Nr. 3818 vom 15.04.1886. Die Fürsorgekörperschaft ist eine Genossenschaft und verfolgt ausschließlich die Grundsätze der gegenseitigen Förderung laut Artikel 51, Absatz 2, Buchstabe a) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917 sowie darauf folgende Änderungen.

Zweck der Genossenschaft ist es, einen erweiterten sanitären Beistand zugunsten der Mitglieder und deren Familienangehörigen, zusätzlich zu den vom öffentlichen Gesundheitsdienst angebotenen Leistungen, anzubieten. Neben der Anwendung der medizinischen Versorgung, durch die ein ergänzender sozialer Schutz der Mitglieder und deren Familienangehörigen gewährleistet werden soll, kann die Genossenschaft den Mitgliedern und deren Familienangehörigen auch andere Leistungen im Sozial-, Vor- und Fürsorgebereich anbieten und Hilfestellung bei Invalidität und Todesfällen erbringen.

Die Genossenschaft kann sich weiters mit Beschluss des Vorstandes bei Körperschaften mit ergänzenden Tätigkeiten beteiligen oder sich auch anderen Genossenschaften anschließen oder zur Verbesserung der eigenen Leistungen übergeordneten Verbänden beitreten.

Die Genossenschaft ist zu allen Finanz-, Handels-, Industrie- und Immobiliengeschäften befugt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder dienlich sind und mit diesem in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

II. MITGLIEDER

Art. 3

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sie darf jedoch nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze absinken.

Mitglied der Genossenschaft kann jeder werden, der rechtsfähig ist, vorwiegend aber Selbständige und deren Familienangehörige. Mitglied der Genossenschaft können auch Gesellschaften oder Körperschaften im Allgemeinen werden. In diesem Fall werden die Leistungen für Gesellschafter oder Angestellte derselben erbracht.

Die Familienangehörigen der Mitglieder können die Leistungen der Genossenschaft in der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form in Anspruch nehmen.

Art. 4

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- a) einer vom Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitrittes, womit vor allem die Statuten der Genossenschaft angenommen werden;
- b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Im Gesuch um die Aufnahme als Mitglied muss sich der Antragsteller zur Einzahlung des Geschäftsanteiles, des Aufpreises und jener Beträge verbindlich verpflichten, die für die von der Genossenschaft garantierten Leistungen vorgesehen sind.

Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet sein. Die Begründung wird innerhalb von 60 Tagen dem Betroffenen zugestellt, der innerhalb von weiteren 60 Tagen beantragen kann, dass die nächste Generalversammlung darüber befindet.

Der Aufgenommene hat den Geschäftsanteil und den Aufpreis innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Verständigung über die Aufnahme einzuzahlen. Der Vorstand kann die Zahlung des Geschäftsanteiles und des Aufpreises ganz oder teilweise stunden. Die Höhe des Aufpreises wird alljährlich vom Vorstand unter Berücksichtigung der in der letzten genehmigten Bilanz ausgewiesenen unaufteilbaren Rücklagen festgesetzt. In Abweichung zu den Bestimmungen des Art. 2535 ZGB wird beim Austritt, Ausschluss oder Ableben eines Mitgliedes der Aufpreis, den das ausgeschiedene Mitglied bei seinem Eintritt in die Genossenschaft entrichtet hat, den Berechtigten nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft tritt ab dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes und der Eintragung im Mitgliederbuch in Kraft. Der Anspruch auf die Leistungen beginnt mit der in der Geschäftsordnung angeführten Frist.

GESCHÄFTSANTEIL und JAHRESBEITRAG

Art. 5

Mit der Einschreibung in die Genossenschaft verpflichtet sich das Mitglied zur regelmäßigen Einzahlung der gesamten Beitragssumme für einen Mindestzeitraum von einem Jahr. Die Mitgliedschaft gilt als stillschweigend für denselben Zeitraum verlängert, wenn der Genossenschaft nicht sechs Monate vor Ablauf mittels Einschreibebrief mit Rückantwort die Kündigung mitgeteilt wird. Die Einschreibung und die Bezahlung der Beiträge erfolgen mit den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten.

Für die Einschreibung in die Genossenschaft und für die Inanspruchnahme der Leistungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Zeichnung bzw. Einzahlung des Geschäftsanteiles;
- b) Einzahlung der jährlichen Beiträge für den Antragsteller und für alle mitbetreuten Familienmitglieder.

Der Geschäftsanteil eines jeden Mitgliedes beträgt Euro 25,00 oder ein Vielfaches davon. Die Höhe des Geschäftsanteiles wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird vom Vorstand beschlossen.

AUSTRITT

Art. 6

Der freiwillige Austritt, der laut dem vorhergehenden Artikel erst nach einem Jahr ab Aufnahme als Mitglied und in der Folge in Jahresabständen möglich ist, ist der Genossenschaft mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er sechs Monate vor Abschluss desselben mitgeteilt wurde, andernfalls mit Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres.

AUSSCHLUSS

Art. 7

Außer wegen der im Gesetz angeführten Gründe kann ein Mitglied mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied verliert;
- b) den Geschäftsanteil und Aufpreis sowie die jährlichen Beiträge nicht fristgerecht bezahlt;
- c) die Bestimmungen des Statutes, der Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nicht befolgt;
- d) eine mit den Interessen der Genossenschaft nicht zu vereinbarende Handlungsweise ausübt, im Besonderen, wenn die Genossenschaft durch ein Mitglied materiell oder moralisch geschädigt wird, oder wenn dadurch Zwietracht unter den Mitgliedern hervorgerufen wird;
- e) in Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung gerät oder entehrende oder betrügerische Handlungen begeht.

Der vom Vorstand beschlossene Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Gericht Berufung einlegen, das endgültig entscheidet.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht einzahlen, verlieren für sich und für ihre Familienangehörigen jeglichen Leistungsanspruch. Durch Einzahlung des Beitrages und der Verzugszinsen, die vom Vorstand festgesetzt werden, kann die Position aber wieder geregelt werden. In diesem Fall können die Leistungen, die nach dem Zahlungseingang in Anspruch genommen wurden, vergütet werden.

TODESFALL

Art. 8

Im Todesfall des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft von den Erben oder Vermächtnisnehmern übernommen werden, sofern sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzen und der Vorstand hierzu seine Zustimmung gibt. Falls mehrere Erben vorhanden sind, müssen diese innerhalb des laufenden Geschäftsjahres mitteilen, wer von ihnen die Mitgliedschaft übernimmt. Die Familienangehörigen sind auf jeden Fall berechtigt, der Genossenschaft mittels Einschreibebrief und mit Wirkung zum nächstfolgenden 01. Jänner den Rücktritt mitzuteilen.

AUSZAHLUNG

Art. 9

Die Erben der verstorbenen Mitglieder, falls die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt wird, und jene Mitglieder, die aus irgend einem Grunde während des Bestandes der Genossenschaft aus derselben ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des eingezahlten Geschäftsanteiles. Sie haben folglich keinen Anspruch auf die Rückzahlung des Aufpreises und auf irgendeine Beteiligung am Reservefonds oder am sonstigen Vermögen der Genossenschaft.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft, ihren Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) an allen Vorteilen der Genossenschaft teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) in das Mitgliederbuch und in das Protokollbuch der Mitgliederversammlung sowie in die Bilanz, den Bilanzanhang und den Lagebericht des Vorstandes sowie in den Bericht des Aufsichtsrates Einsicht zu nehmen und Auszüge aus den oben angeführten Büchern zu verlangen;
- d) in das Protokollbuch des Vorstandes Einsicht zu nehmen, wenn der entsprechende Antrag von wenigstens 5 (fünf) Prozent aller Mitglieder schriftlich gestellt wird;

und hat die Pflicht:

- a) außer den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten;
- b) den Geschäftsanteil, den Aufpreis sowie die jährlichen Beiträge termingerecht zu bezahlen;
- c) die Interessen der Genossenschaft in jeder Hinsicht zu fördern sowie die Initiativen und Anweisungen der Genossenschaft für die Erreichung ihrer Zwecke zu befolgen.

Art. 11

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus einer unbegrenzten Anzahl von Geschäftsanteilen, den gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen, den Kapitalbeiträgen sowie aus allfälligen anderen Rücklagen.

Art. 12

Die Höhe der Geschäftsanteile wird gemäß Art. 5 und Art. 30 dieses Statutes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Geschäftsanteile dürfen weder abgetreten noch freiwillig oder im Zwangswege erfolgenden Belastungen oder Verpfändungen unterworfen werden. Die Geschäftsanteile sind übertragbar, wenn der Vorstand hierzu seine Zustimmung gibt.

Art. 13

Die Mitglieder haften für die Verpflichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes nur mit ihrem Geschäftsanteil.

Art. 14

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 15

Spätestens einen Monat vor Abhaltung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die Bilanz samt Beilagen vorzulegen.

Eine Abschrift der Bilanz, des Bilanzanhangs und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates muss im Zeitraum von 15 Tagen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung am Sitz der Genossenschaft aufliegen, damit die Mitglieder darin Einsicht nehmen können.

Der Vorstand muss in seinem Bericht an die bilanzgenehmigende Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die in der Geschäftsführung angewandten Richtlinien zur Erreichung der statutarischen Ziele im Einklang mit den Genossenschaftsprinzipien stehen.

Der Aufsichtsrat muss in seinem Bericht an die Mitgliederversammlung ausdrücklich vermerken, dass der Vorstand der oben genannten Verpflichtung nachgekommen ist.

Art. 16

Unabhängig von der Höhe der bereits gebildeten gesetzlichen Rücklagen sind diesen mindestens 30 % des aus der Bilanz sich ergebenden aktiven Überschusses zuzuweisen.

Im Sinne des Art. 8 des Gesetzes Nr. 59/1992 müssen 3% des Rechnungsüberschusses dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugeführt werden. Der verbleibende Rest wird den freiwilligen Rücklagen zugeführt.

Art. 17

Jede Art der Verzinsung und Aufwertung der Geschäftsanteile ist ausgeschlossen.

Art. 18

Der gesetzliche Reservefonds wird mit den jährlichen Pflichtzuweisungen aus dem aktiven Überschuss sowie aus anderen Zuwendungen, die dafür bestimmt sind, gebildet. Während des Bestandes der Genossenschaft dürfen weder die gesetzlichen noch die freiwilligen Rücklagen der Genossenschaft, auch wenn gesetzlich möglich, unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 19

Die Organe der Genossenschaft sind:

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| a) die Mitgliederversammlung | c) der Aufsichtsrat |
| b) der Vorstand | d) das Schiedsgericht. |

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 20

Die Mitgliederversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung der Genossenschaft sowie den Zusammenschluss der Genossenschaft mit anderen Körperschaften. Alle anderen Mitgliederversammlungen sind ordentlich.

Art. 21

Jedem Mitglied der Genossenschaft steht eine Stimme zu, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Geschäftsanteiles.

Die Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ihre Rechte persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte und jene Mitglieder, die zur Genossenschaft in einem fixen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen in den Mitgliederversammlungen keine anderen Mitglieder vertreten.

Ein Genossenschaftsmitglied darf in den Mitgliederversammlungen nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

ZEITPUNKT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, oder in den vom zweiten Absatz des Art. 2364 ZGB vorgesehenen Fällen innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Im letzten Fall zeigen die Verwalter die Gründe der Verschiebung in dem vom Art. 2428 ZGB vorgesehenen Lagebericht an. Dieser Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat es für notwendig hält oder wenn dies wenigstens von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird und im betreffenden Ansuchen die Gründe der Einberufung angegeben werden.

EINBERUFUNG UND VORSITZ

Art. 23

In der Regel erlässt der Präsident die Einberufung zur Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung wird sie vom Vizepräsidenten, falls auch dieser verhindert ist vom Präsidenten des Aufsichtsrates einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mit Mitteln, welche den Erhalt beweisen oder mit Ankündigung in den Tageszeitungen Dolomiten und Alto Adige unter Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung wenigstens 15 Tage vor dem Stattfinden derselben vorzunehmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vom ältesten Vorstandsmitglied geführt werden, falls Präsident und Vizepräsident verhindert sind. Die Mitgliederversammlungen können auch außerhalb des Genossenschaftssitzes in jedweder Gemeinde des Tätigkeitsgebietes stattfinden.

TAGESORDNUNG

Art. 24

Die Mitglieder haben das Recht, zu verlangen, dass in die Tagesordnung die Behandlung von bestimmten Angelegenheiten aufgenommen wird. Solche Begehren müssen jedoch schriftlich und unterschrieben von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die nicht auf der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung genannt sind, können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, es sind alle Mitglieder anwesend und einverstanden.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Art. 25

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist bzw. in zweiter Einberufung, die frühestens einen Tag später erfolgen kann, bei Anwesenheit von jeglicher Anzahl von Mitgliedern.

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern das Gesetz und Statut nicht davon abweichende Bestimmungen vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 26

Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten sowie über die Verschmelzung mit anderen Körperschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden und vertretenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn er von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst wird.

Art. 27

Die Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der Hand, wenn nicht der zehnte Teil der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

WAHLEN

Art. 28

Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn diese beantragt und von keinem Mitglied dagegen Einspruch erhoben wird. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang, jedoch nur unter jenen Personen statt, die gleichviel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmengleichheit gilt die an Lebensjahren ältere Person als gewählt. Das Stimmrecht kann auf Beschluss des Vorstandes auch brieflich ausgeübt werden.

Art. 29

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer und zwei Mitfertiger, die gleichzeitig als Stimmzähler walten. Bei Bedarf können auch mehrere Stimmzähler bestimmt werden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den beiden Mitfertigern zu unterzeichnen ist.

Art. 30

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in diesem Statut bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- 1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
- 2) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des aktiven Überschusses oder über die Deckung des Verlustes;
- 3) die Festlegung der Höhe der Geschäftsanteile;
- 4) die Festlegung der Vergütungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- 5) die Entscheidung über Aufnahme, wenn der Verwaltungsrat diese abgelehnt hat und der Antragssteller die Entscheidung darüber der Generalversammlung anvertraut hat.

TEILVERSAMMLUNGEN

Art. 31

Wenn die Genossenschaft die Anzahl von mindestens 3000 Mitgliedern erreicht hat, kann die Mitgliederversammlung im Sinne des Art. 2540 ZGB in Form von Teilversammlungen und einer Delegiertenversammlung abgehalten werden. Die Teilversammlungen wählen die Delegierten und beschließen über dieselbe Tagesordnung, welche dann der Delegiertenversammlung vorgelegt wird. Der Vorstand beruft Teilversammlungen für verschiedene Gemeinden bzw. Gebiete ein, welche in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wurden und in welchen nicht weniger als 50 Mitglieder der Genossenschaft ansässig sind. Die Einberufung zur Teilversammlung erfolgt durch den Vorstand mit den gleichen Modalitäten wie sie im Art. 23 festgelegt sind.

An den Teilversammlungen nehmen mindestens ein Vorstands- und ein Aufsichtsratsmitglied der Genossenschaft teil, wobei das Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Eine von der Genossenschaft beauftragte Person führt das Protokoll über die Teilversammlung.

Die Beschlussfähigkeit der Teilversammlungen ist bei jeder Anzahl an erschienenen Mitgliedern gegeben. Die Teilversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, sofern dieses Statut nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

Jede Teilversammlung ernennt pro 100 Mitglieder oder Bruchteile davon, einen Delegierten. Das Mandat zur Vertretung in der Delegiertenversammlung gilt für 3 Jahre und versteht sich als unbedingte. Die Entscheidungen der Delegierten in der Delegiertenversammlung haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Im Falle von Wahlen gelten nur die als Delegierte gewählten Personen als Kandidaten für den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrates wird von der Delegiertenversammlung durchgeführt.

Für die Teilversammlungen und für die Delegiertenversammlung gelten dieselben Bestimmungen, welche in diesem Statut für die normale Mitgliederversammlung vorgesehen sind.

DER VORSTAND

Art. 32

Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, bis zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres, gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Generalversammlung setzt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Der Vorstand wählt aus den eigenen Reihen den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Genossenschaft. Für ihr Amt ist eine Vergütung vorgesehen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Stellung einer Kautionsbefreiung befreit. Vorstandsmitgliedern, die bestimmte Funktionen ausüben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden. Sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

BESCHLÜSSE

Art. 33

Der Vorstand wird vom Präsident oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft sie es für notwendig halten. Die Einberufung erfolgt schriftlich, wobei das betreffende Schreiben mindestens fünf Tage vor der Sitzung versandt werden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit in der offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von allen an der Sitzung Teilnehmenden zu unterzeichnen ist.

WIRKUNGSKREIS

Art. 34

Der Vorstand legt die Ausrichtung der Genossenschaft fest, sorgt für die gesetzes- und satzungskonforme Verwaltung und ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich durch dieses Statut oder durch das Gesetz der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ der Genossenschaft vorbehalten sind, zuständig. Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen einem oder mehreren Mitgliedern oder einem aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Vorstandsmitgliedern bestehenden Vollzugsausschuss übertragen, mit Ausnahme der im Art. 2381 und 2544 erster Absatz des ZGB vorgesehenen Vollmachten.

DER PRÄSIDENT

Art. 35

Der Präsident des Vorstandes ist der gesetzliche Vertreter der Genossenschaft, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, in jeder Instanz und vor jeder Behörde.

Bei Mitgliederversammlungen von Verbänden oder Körperschaften, denen die Genossenschaft als Mitglied angehört, ist der Präsident ermächtigt, seine Stimme zur Tagesordnung im Rahmen seiner Befugnisse bindend für die Genossenschaft abzugeben.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten stehen dessen sämtliche Aufgaben und Befugnisse dem Vizepräsidenten zu.

Die Firmazeichnung für die Genossenschaft erfolgt rechtsverbindlich in der Weise, dass zum vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firmawortlaut der Präsident oder dessen Stellvertreter die eigenhändige Unterschrift setzt.

DER AUFSICHTSRAT

Art. 36

Der Aufsichtsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzräten, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt auch den Präsidenten des Aufsichtsrates in einem getrennten Wahlgang. Dem Aufsichtsrat können auch Nicht-Mitglieder angehören.

Die Mitgliederversammlung legt anlässlich der Wahl des Aufsichtsrates auch dessen Vergütung für die gesamte Amtszeit fest.

Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal pro Trimester eine Kontrollsitzung abhalten. Außerdem muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, die Geschäftsführung in allen Zweigen zu überwachen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsräten alle gewünschten Aufklärungen zu geben.

Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied hat die Befugnis, jederzeit Überprüfungen und Überwachungen vorzunehmen, die es für zweckdienlich hält.

Im besonderen hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstandes zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er muss ferner darüber wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen der Gesetze und der Statuten einhält und überdies an allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Über jede Sitzung des Aufsichtsrates und über jede einzelne Kontrollhandlung auch einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist ein Protokoll im Protokollbuch des Aufsichtsrates aufzunehmen, das von allen an der betreffenden Sitzung oder Kontrolle teilnehmenden Aufsichtsräten zu unterschreiben ist.

Die Versammlung des Aufsichtsrates kann auch durch Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass jeder Teilnehmer von allen anderen identifiziert werden kann und dass jeder in Realzeit während der Behandlung der Tagesordnung einschreiten und Dokumente erhalten, übermitteln und einsehen kann. Unter diesen Bedingungen gilt die Versammlung an jenem Ort abgehalten, wo der Präsident sich befindet.

Der Aufsichtsrat führt auch die Buchkontrolle laut Art. 2409-bis des ZGB durch.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 37

Die Genossenschaft löst sich mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der im Artikel 25 festgesetzten Bestimmungen auf.

Art. 38

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat auch für die Ernennung des oder der Liquidatoren zu sorgen, die sie vorzugsweise aus den Mitgliedern wählt. Die Liquidatoren können mit Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen und durch andere ersetzt werden.

AUFTEILUNG DES RESTKAPITALS

Art. 39

Wenn die Genossenschaft aus irgend einem Grund zu bestehen aufhört, muss das Restkapital, das nach Deckung aller Schulden und nach Rückzahlung der eingezahlten Geschäftsanteile übrig bleibt, dem Mutualitätsfonds im Sinne des Art. 2514 ZGB zugeführt werden.

SCHIEDSGERICHT

Art. 40

Alle sich auf das Gesellschaftsverhältnis beziehenden Streitfälle zwischen Gesellschaftern, zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft, sowie solche, die von Verwaltern, Liquidatoren und Überwachungsräten oder gegen diese eingeleitet werden, werden gemäß der Schiedsordnung des

Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen mit einem endgültigen und nicht anfechtbaren Schiedsspruch entschieden. Der Schiedsrichtersenaat besteht aus drei Mitgliedern, die alle vom Schiedsrat des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen bestellt werden. Der Genossenschaft steht es trotz dieser Schiedsklausel frei, Forderungen, Gegenforderungen und Einwendungen entweder vor dem Schiedsgericht oder vor dem zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen.

Art. 41

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten einen Verwaltungsdirektor ernennen. Der Verwaltungsdirektor arbeitet mit dem Präsidenten bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zusammen, sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der Genossenschaft, ist für den Betrieb der Büros und für die Anstellung sowie die Überwachung des Personals verantwortlich, übt alle ihm laut Geschäftsordnung übertragenen Kompetenzen aus, nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist für die Erstellung der Bilanz, die dem Vorstand vorzulegen ist, verantwortlich.

GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 42

Die freiwillige wechselseitige Fürsorgekörperschaft mit der Bezeichnung „Emva - Genossenschaft“ sorgt für die Betreuung der Mitglieder, entsprechend vorliegender, vom Vorstand beschlossener Geschäftsordnung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

Für Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaften und jene des Gesetzes Nr. 3818/1886 sowie die einschlägigen Sonderbestimmungen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 1

Zweck

Die freiwillige wechselseitige Fürsorgekörperschaft mit der Bezeichnung „Emva - Genossenschaft“ sorgt für die Betreuung der Mitglieder, entsprechend vorliegender, vom Vorstand beschlossener Geschäftsordnung.

Art. 2

Mitglieder

Betreut werden die Mitglieder der Genossenschaft und deren mit eingetragene Familienangehörige. Ehepartner und minderjährige Kinder sind innerhalb der Emva als mitbetreute Familienmitglieder vollständig einzutragen. Zudem können von Mitgliedskörperschaften Gesellschafter, Mitarbeiter sowie deren Familienangehörige betreut werden.

Dem Gesuch um Aufnahme ist der Familienbogen beizulegen. Die Annahme des Beitrittsgesuches unterliegt dem unanfechtbaren Entscheid der Genossenschaft. Neumitgliedern wird eine Kopie des Statutes und der Geschäftsordnung zugestellt.

Das Mitglied ist verpflichtet, der Emva Änderungen der Anschrift oder der Familienzusammensetzung innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Neumitglieder, sofern diese als Familienoberhaupt aufscheinen, dürfen bei der Aufnahme in die Genossenschaft das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Art. 3

Verpflichtungen - Mitgliedsbeiträge

Die Eintragung in die Genossenschaft zieht die Verpflichtung mit sich, alle Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung, des Statutes sowie der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane einzuhalten. Sie verpflichtet zudem zur pünktlichen Zahlung der Beiträge für alle eingetragenen Personen und zwar für die Gesamtdauer der Mitgliedschaft, gemäß Artikel 10 des Statutes.

Art. 4

Beginn des Anrechtes auf die Leistungen

Das Anrecht auf die Basisbetreuung beginnt mit dem 60. Tag nach Eintragung in die Genossenschaft.

Der Ehepartner und das neugeborene Kind eines bereits berechtigten Mitgliedes haben Anrecht auf die Leistungen vom Tag der Eheschließung bzw. der Geburt, wenn die Eintragung innerhalb von 30 Tagen erfolgt.

Findet die Eintragung nach 30 Tagen, jedoch innerhalb der Jahresfrist statt, haben sie Anrecht ab dem ersten Tag des auf die Anmeldung folgenden Monats. Ansonsten beginnt das Anrecht auf die Leistungen mit dem 60. Tag nach der Anmeldung. Die Berechnung der entsprechenden Beiträge bezieht sich auf den Tag der Einschreibung.

Art. 5

Ende des Anrechts - Wiederherstellung

Der Betreuungsanspruch für Mitglieder und Familienangehörige endet:

- a) Wegen Austritt, am Ende des Jahres der Streichung.
- b) Wegen Verfall, mit dem Datum des entsprechenden Beschlusses seitens der Genossenschaft, wegen Nichtbeachtung des Statutes, der Geschäftsordnung sowie von Beschlüssen der Organe oder wegen Schädigung des Ansehens oder materieller Schädigung der Genossenschaft.

Die Beschlüsse der Genossenschaft werden den Mitgliedern mittels Einschreibebrief mitgeteilt. Dagegen kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Schiedsgericht Berufung einlegen, welches endgültig entscheidet. Im Falle der Einspruchsannahme wird der Betreuungsanspruch rückwirkend wieder hergestellt.

- c) Im Falle der Weigerung seitens des Mitgliedes oder des Familienangehörigen sich einer angeforderten ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.
- d) Wegen Säumigkeit der geschuldeten Beiträge und eventueller Verzugszinsen. Die Genossenschaft behält sich dabei das Recht auf Schadloshaltung vor.

Auch nach dem Tod eines Mitgliedes bleiben die Rechte und Pflichten der mit eingetragenen Familienmitglieder bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres unverändert aufrecht. Wenn die Familienangehörigen durch das neue Familienoberhaupt beantragen, weiterhin eingetragen zu bleiben, erfahren weder die Betreuung noch die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge eine Unterbrechung. Der Austritt aus der Familie beeinträchtigt nicht den bestehenden Betreuungsanspruch. Ein eventueller Austragungswunsch eines Familienangehörigen ist der Genossenschaft innerhalb 30. Juni mittels Einschreibebrief mitzuteilen und tritt ab dem 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Austragungen sind jedoch nur dann möglich, falls sie nicht gegen die Bestimmungen der Statuten bzw. dieser Geschäftsordnung verstoßen.

Familienangehörige, welche als neues Mitglied der Genossenschaft aufgenommen werden möchten, können ein Beitritts-gesuch im Sinne des Artikels 2 der Geschäftsordnung einreichen. Derartige Eintragungen unterliegen keiner Karenzzeit. Der Anspruch auf die Leistungen sowie die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnen mit dem Eintragungsdatum.

Art. 6

Leistungen

> Siehe hierzu den laut Beschluss des Vorstandes geltenden Leistungsumfang.

Art. 7

Ausgeschlossene Leistungen - Nicht betreuungsfähige Personen

Ausgeschlossen von den Rückvergütungen sind Leistungen, die aufgrund von Geisteskrankheiten und psychischen Störungen, im allgemeinen, einschließlich neurotischer Verhaltensweisen, präexistenten, chronischen und/oder rückfälligen Erkrankungen, Suchterkrankungen und selbstverschuldeten Erkrankungen erbracht wurden sowie freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen, Sterilisationen und Kosten für Schönheitsbehandlungen. Ausgeschlossen sind zudem Rückvergütungen für nuklearmedizinische und radiologische Untersuchungen, Laboruntersuchungen, die Kosten für das „Ticket“ sowie für alle nicht vom Vorstand beschlossenen Leistungen.

Bei Aufhalten in Thermalanstalten, Einrichtungen für Diät- und Phytotherapiebehandlungen sowie Wellness-Einrichtungen im weitesten Sinne des Wortes, Genesungsheimen, Pflege- oder Erholungsheimen und in Altersheimen wird keine Sonderklassenzulage und auch kein sonstiges Tagegeld gewährt.

Unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustandes des Betreuten sind Alkoholiker, Drogenabhängige, Personen, die an AIDS und den damit verbundenen Syndromen, an Epilepsie oder an Geisteskrankheiten leiden, nicht betreuungsfähig. Die Betreuung erlischt daher bei Auftreten dieser Erkrankungen.

Art. 8

Indirekte Betreuung - Rückerstattungsantrag

Die Leistungen erfolgen in indirekter Form. Die für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen sind der Genossenschaft innerhalb von 90 Tagen nach Ausstellungsdatum zu übermitteln. Anderenfalls erlischt das Anrecht auf die Vergütung.

Art. 9

Definitionen - Modalitäten - Rückerstattungen

> Siehe hierzu die vom Vorstand beschlossenen geltenden Bestimmungen.

Art. 10

Streitfälle

Das Mitglied kann innerhalb 60 Tagen gegen die Entscheidungen der Genossenschaft über nicht oder teilweise gewährte Vergütungen Einspruch erheben. Innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Einspruchs sowie der entsprechenden Unterlagen teilt die Genossenschaft dem Mitglied die endgültige Entscheidung mit.

Art. 11

Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand der Genossenschaft ist befugt die vorliegende Geschäftsordnung abzuändern.

N.B.: Im Streitfall hat der deutsche Text dieser Geschäftsordnung Gültigkeit. Änderungen vorbehalten.





The advertisement is set against a solid green background. It features a central graphic with a white bird's nest containing a single brown egg. To the right of the nest is the EMVA logo, which consists of a stylized sunburst or rainbow symbol above the letters 'EMVA' in a bold, black, sans-serif font. Below the nest and logo is a black horizontal bar containing five small colored squares (grey, yellow, orange, blue, green) on the left and the text 'Ihr Rundumschutz' in white on the right.

EMVA - Genossenschaft
EMVAplus GmbH

Cavourstr. 23 | 39100 Bozen | Tel. 0471 971868 | Fax. 0471 972401
info@emva.it | www.emva.it